

Satzungsnachtrag Nummer 7

7. Nachtrag zur Satzung der BKK HMR vom 01.01.2018

Die Satzung der BKK HMR vom 01.01.2018 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 9 (Kassenindividueller Zusatzbeitrag) wird wie folgt neu gefasst:

Die BKK HMR erhebt von ihren Mitgliedern einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag gemäß § 242 Abs. 1 SGB V. Die Höhe des Zusatzbeitragssatzes beträgt 1,35 Prozent monatlich der beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds.

2. § 11 (Rücklage) wird wie folgt neu gefasst:

Die Rücklage beträgt 75 Prozent des nach dem Haushaltsplan durchschnittlich auf den Monat entfallenden Betrages der Ausgaben.

Artikel II

Der Satzungsnachtrag wurde am 10.12.2019 vom Verwaltungsrat beschlossen. Dieser Satzungsnachtrag tritt ab dem 01.01.2020 in Kraft.

Herford, 10.12.2019



Reinhard Luhmann
Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Betriebskrankenkasse Herford Minden Ravensberg



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 10. Dezember 2019 beschlossene 7. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 18. Dezember 2019
213 – 59581.0 – 2198 / 2016

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag

